DEE-002855/2016Antwort von Lord Hill

im Namen der Kommission(8.6.2016)

Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD) beschäftigt sich nicht ausdrücklich mit der Frage von Negativzinsen auf Einlagen.

Sollte eine Bank einen Negativzins auf eine Kundeneinlage erheben, würde die sich daraus ergebende Minderung des Einleger-Kontoguthabens durch die DGSD-Garantie nicht ausgeglichen werden. Der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zufolge muss die Bank den Einleger über jede Änderung der Zinssätze informieren, und dem Einleger stünde es selbstverständlich frei, gegebenenfalls seine Gelder abzuheben.